

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 12 (1922)
Heft: 4

Buchbesprechung: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BIBLIOGRAPHIE.

ADAM, Dr. Karl, Universitätsprofessor in Tübingen: **Die geheime Kirchenbusse nach dem hl. Augustin.** Eine Auseinandersetzung mit B. Poschmann. Kempten, Jos. Kösel und Friedrich Pustet (Heft 2 der „Münchener Studien zur historischen Theologie“), 1921, 90 S.

In dieser Zeitschrift (Jahrg. 1919, S. 254—261) habe ich die Schrift „Die kirchliche Sündenvergebung nach dem hl. Augustin“ von Dr. Karl Adam, der damals noch an der Universität München tätig war, angezeigt und zu würdigen gesucht. Da ich einige Jahre vorher den gleichen Gegenstand unter dem gleichen Titel behandelt hatte, musste mir daran liegen, festzustellen, ob ich in irgend einem wesentlichen Punkt den grossen Kirchenlehrer von Hippo falsch verstanden und demgemäss meine Darstellung zu korrigieren habe. Adam hatte meine Arbeit aus naheliegenden Gründen vollkommen ignoriert; ich konnte aber in seiner eigenen Schrift keinen Abschnitt finden, der mir über das Busswesen in der Kirche des hl. Augustin bessere Belehrung geboten hätte. Dagegen gereichte mir zur lebhaften Genugtuung, dass Adam anerkannte, die „Gegenwartstheologie“ lehre in fraglicher Sache anders als Augustin. Ich scheute mich nicht, ihm zu bezeugen, dass ich glaubte, mich mit ihm verständigen zu können.

Nun ist Adam als ordentlicher Professor an der Universität Tübingen tätig. In der oben angezeigten neuen Publikation behandelt er einen Gegenstand, der recht eigentlich das ist, was man heute „Beichte“ nennt. Ist die den Dogmen der Trienter Synode und der heutigen Praxis entsprechende Ohrenbeichte eine von Anfang an in der christlichen Kirche vorhandene Institution, so muss sich zeigen lassen, dass zwischen ihr und der „*geheimen Kirchenbusse*“, die der grösste Kirchenlehrer des Abendlandes in Wort und Schrift den Zeitgenossen, die der Busse bedurften, zur Pflicht macht, kein wesentlicher Unterschied vorhanden ist. Zu der neuen Studie sah sich Adam veranlasst

durch eine Gegenschrift, die der Braunsberger Professor Poschmann unter dem Titel: „Hat Augustinus die Privatbusse eingeführt?“ 1920 veröffentlicht hat. Diese Schrift ist mir nicht bekannt; es sollte aber selbstverständlich mit ihr bewiesen werden, dass die „Privatbusse“ nicht erst am Anfang des fünften Jahrhunderts eingeführt, sondern von jeher in der Kirche geübt worden sei. Adam besteht nun aber darauf, dass Augustin, „wenn auch nicht der Schöpfer, doch ohne Zweifel der *Bahnbrecher* der geheimen Kirchenbusse in seinem Sprengel, und nicht bloss hier, sondern im ganzen christlichen Abendland“ gewesen sei.

Aber was ist unter der „geheimen Kirchenbusse“ zu verstehen? Will man das von Augustin unzählige Male empfohlene Bereuen, Verzeihen, privates und gemeinschaftliches Gebet („Vergib uns, wie wir vergeben“), Fasten, Almosengeben zum Zwecke, von Gott Sündenvergebung zu erbitten, so bezeichnen, so ist die „geheime Kirchenbusse“ nirgendwo fleissiger geübt worden als in der Kirche Augustins. An Bussakte — ohne individuelles Bekenntnis — war man so gewöhnt, dass man aus dem Munde des Predigers das Wort *Confessio* oder *Confiteri*, auch wenn es im Sinne der Lobpreisung und nicht im Sinne des Sündenbekenntnisses gemeint war, nicht hören konnte, ohne demütig an die Brust zu klopfen. Ebenso ist die „geheime Kirchenbusse“ in der Kirche Augustins insofern eine notorische Tatsache, als der Bischof es als seine Pflicht erachtet, in persönlichem Zureden auf Leute einzuwirken, von denen er weiss, dass sie schwere Missetaten verübt haben. Von dieser Pflicht redet Augustin besonders eindringlich im Serm. 82, auf den sich, wie es scheint, auch Poschmann in erster Linie stützt. Der Kirchenvater befolgt das Wort des Herrn: „Weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein“ so genau, dass er auch ein Gemeindemitglied, von dem er weiss, dass es einen Mord begangen hat, weder dem Richter anzeigt, noch einfach gehen lässt, sondern im geheimen zu bestimmen sucht, sich der Busse zu unterwerfen. Würde nun eine Äusserung folgen, aus der man den Schluss ziehen könnte, der Bischof sei bereit gewesen, dem Mörder die geheime Lossprechung in Aussicht zu stellen, falls dieser sich dazu herbeiliess, die verübte Missetat reumütig einzugestehen und sich der vom Bischof verlangten geheimen Bussübung zu unterwerfen, so hätte man einen Beleg

dafür, dass schon zu Augustins Zeiten in der Kirche das vorhanden gewesen sei, was man heute unter der Ohrenbeichte versteht. Allein Adam *korrigiert* (S. 18) gerade auch in dieser Hinsicht seine frühere Meinung, nach welcher der Sünder, falls er sich der bischöflichen Zurechtweisung unterwarf, ohne weiteres auch die Sündenvergebung durch Gott besessen hätte: die *correptio* des Bischofs soll wohl die *correctio* des Sünders zur Folge haben, aber diese ist erst die subjektive Vorbedingung zur Erlangung der Sündenvergebung unter Benutzung der gottverordneten Mittel. Adam betont nun (S. 33) allerdings, dass Augustin „das *Wesentliche* der Kirchenbusse in dem Bekenntnis und in der Busse [?] vor dem Antistes erblickte“; aber es ist ihm natürlich unmöglich, auch nur mit einem einzigen Beispiel zu beweisen, dass der Antistes die *reconciliatio* eines Frevlers in ebenso geheimer Weise vermittelte, wie er durch seine geheime *correptio* die geheime *correctio* des Sünders herbeizuführen suchte. Darauf aber kommt es an; die „geheime Kirchenbusse“ ist nicht das Buss sakrament, wenn sie nicht die Bedeutung einer förmlichen *reconciliatio* hat, die durch eine förmliche „*intercessio*“ des Bischofs, wie Augustin z. B. Ep. 153 immer wieder die „Absolution“ nennt, vermittelt wird. Etwas anderes scheint auch Adam nicht sagen zu wollen; er erklärt sich (S. 34) völlig einverstanden mit der Meinung, „dass ein geheimer Sünder, der durch den Antistes nur geheim gerügt wurde, mit seiner Busse nur insoweit in die Öffentlichkeit trat, als er vom Altare fernblieb“. Darauf kommt er S. 57 f. zurück; er will hier die früher geäußerte Ansicht, dass für Augustin „mit der geheimen *correptio* auch die *satisfactio* und *reconciliatio* in einem Akt zusammengeschlossen waren, nicht mehr für gesichert halten“. Es lasse sich denken, dass sich der Sünder auf die Weisung des Bischofs längere Zeit von der Kommunion fernhielt, ohne dass er damit bekundete, er sei exkommuniziert. Aber Adam schliesst dieses Eingeständnis mit dem Satz: „In ebenso geheimer Weise erfolgte naturgemäss die Wiederezulassung des Sünders zur Kommunion.“ Was hier als „naturgemäss“ bezeichnet wird, ist aber so wichtig, dass man erwarten sollte, Augustin habe in seinen häufigen Mahnungen, sich der Busse nicht zu entziehen, einmal den groben Sündern in Aussicht gestellt, er wolle sie ganz im geheimen absolvieren. So etwas deutet aber Augustin nirgendwo an. Hingegen hat auch er den

Beschluss der karthagischen Synode vom Jahr 419 unterzeichnet, ja vielleicht veranlasst, nach welchem ein Bischof exkommuniziert sein soll, der einem Gläubigen die Kommunion verweigert, wenn dieser ein dem Bischof geheim abgelegtes Bekenntnis nicht will gelten lassen. Poschmann hat unbedingt recht, wenn er diesen Synodalbeschluss als einen Beweis dafür ansieht, dass ein Bischof nur die Befugnis hatte, dem Sünder (dessen Missetat nicht anders als nur durch das eigene Geständnis bewiesen werden konnte) „die freiwillige Übernahme der Exkommunikation und der Busse anzuraten“, und beifügt: „sie darf nicht einfach vom kirchlichen Richter verhängt werden; aber sie wird auch nicht etwa durch ein geheimes Bussverfahren ersetzt“ (S. 54).

Ebenso, glaube ich, ist Poschmann im Recht, wenn er annimmt, Augustin unterscheide für das kirchliche Busswesen nur zwei Klassen von Sünden, die sog. „täglichen Sünden“, die durch tägliches Bussgebet, Versöhnlichkeit, Werke der Barmherzigkeit usw. zu sühnen sind, und grobe Vergehen, die die Exkommunikation nach sich ziehen und nur einmal im Leben nach der geleisteten Kirchenbusse in der Form der Rekonkiliation kirchlich vergeben werden. Wer die Meinung für richtig hält, der Bischof von Hippo wisse noch von einer dritten Art, Sündenvergebung zu erlangen, nämlich von einer geheimen und mit bischöflicher Lossprechung geheim abschliessenden Busse, kommt notwendig dazu, nach Beweisstellen zu suchen, mit welchen er dartun kann, Augustin habe entsprechend den drei Arten der Sündenvergebung auch drei Klassen von Sünden unterschieden. Lassen sich diese drei Klassen, leichte, mittlere und schwere Sünden, nicht nachweisen, so ist für die „geheime Kirchenbusse“ kein Stoff vorhanden. Adam gibt sich grosse Mühe, den fraglichen Nachweis zu leisten (S. 39 ff.). Ich bin nicht der Meinung, dass ihm das gelungen sei; es regen sich in mir sogar ernstliche Zweifel, ob Professor Adam selbst von der Stichhaltigkeit seiner Beweisführung so ganz überzeugt sei. S. 69 stosse ich nämlich auf das folgende merkwürdige Geständnis: „Darum [weil der Hinweis auf die Möglichkeit einer geheimen Busse eine Beeinträchtigung des öffentlichen Bussinstituts befürchten liess] war es Augustin ein Anliegen, immer wieder warnend und drohend an die Notwendigkeit der Exkommunikationsbusse zu erinnern. Sie [die öffentliche Kirchen-

busse mit öffentlicher Rekonziliation] blieb auch für Hippo nach wie vor *das* Institut der Busse. Das geheime Verfahren sollte ja nicht regelmässig, sondern nur von Fall zu Fall in Anwendung kommen, je nach der Grösse und Art der Schuld und je nach der seelischen Eigenart des einzelnen Gläubigen. In den übrigen Sprengeln Afrikas bestand das geheime Verfahren wohl überhaupt nicht oder wurde nur von einzelnen Schülern und Freunden Augustins nachgeahmt.“ Es wird richtig sein, dass die öffentliche Busse, zu der ein grober Sünder einmal im Leben kirchlich *zugelassen* werden konnte, sofort ganz verschwunden wäre, wenn die Sünder, die die kirchliche Interzession begehrten, auf dem von Adam entdeckten Weg der „geheimen Kirchenbusse“ zu ihrem Ziele hätten gelangen können. Aber ich will mich zufrieden geben mit der Konzession, diese „geheime Kirchenbusse“ sei ja wohl nur in Hippo selbst und auch hier nur ausnahmsweise — nach Serm. 82, 11, wenn es sich um einen Mörder oder Ehebrecher handelte! — zur Anwendung gekommen. Man wusste also im allgemeinen von dieser Kirchenbusse nichts.

Viel wichtiger noch ist freilich das Zugeständnis, das sich auf S. 87 findet. Wir vernehmen hier, dass sich römisch-katholische Theologen davor hüten müssen, „die eigene katholische Begriffswelt“ Augustin aufzudrängen. Sie hätten sich damit abzufinden, „dass der Kirchenlehrer von Hippo über Wesen und Wirkung der priesterlichen Lösegewalt noch nicht die klaren Erkenntnisse eines Duns Skotus hatte . . . Erst Thomas von Aquin, abschliessend erst Skotus haben theologischerseits das letzte Wort über die sündenvergebende Kraft der priesterlichen Absolution gesprochen“. Das „letzte Wort“ bestand in der Erneuerung der von Augustin so streng bekämpften donatistischen Anschauung, nach welcher bei der Absolution das *Ego absolvo* die Hauptsache ist.

Auf der einen Seite berufen sich nun die römischen Theologen unter Umständen sogar auf Äusserungen, die zweifellos dem hl. Augustin unterschoben sind (z. B. den Serm. 392, den Adam jetzt für eine „Zusammenstückelung echt augustinischer Predigtteile“ hält, S. 67), um so darzutun, dass der grosse Kirchenvater schon genau das lehre, was die heutige römische Kirche „zu glauben vorstellt“; auf der andern Seite aber hält man die Entschuldigung für nötig, Augustin könne noch nicht

„die klaren Erkenntnisse“ der Scholastiker des 13. Jahrhunderts gehabt haben. Der „Fortschritt“, den die „Theologie“ von der karthagischen Synode des Jahres 419 bis zur vierten Lateransynode des Jahres 1215 gemacht hat, ist wirklich gross. Dort wird der Bischof exkommuniziert, der ein geheimes Sündenbekenntnis gegen den Willen des Sünders disziplinarisch zur Geltung bringen will; das geheime Bekenntnis darf, wenn die Schuld nicht auf andere Weise dargetan ist, für das Verhältnis des Sünders zur Kirche gar nicht in Betracht kommen. Hier hingegen wird jeder zu den Unterscheidungsjahren gelangte Christ — nach Pius X. vom 7. Lebensjahre an — zur alljährlichen Ablegung einer Beichte verpflichtet und, falls er sich diesem Gesetze nicht unterzieht, exkommuniziert. Die „geheime Kirchenbusse“, die zur Zeit Augustins wenigstens in der Diözese Hippo ausnahmsweise vorgekommen sein soll, wird im 13. Jahrhundert zu der allgemein und allein gültigen Methode, kirchliche Sündenvergebung zu erlangen. Das ist ein sehr bedenklicher „Fortschritt“, wenn man daran festhalten will, ein Sakrament müsse von Christus eingesetzt und nach seinen wesentlichen Teilen von Anfang an in der christlichen Kirche vorhanden gewesen sein. E. H.

FEDER, A., S. J.: **Lebenserinnerungen des hl. Ignatius von Loyola.**

PICHLER, A. C., Ss. R.: **Der hl. Alfons von Liguori.**

Verlag J. Kösel & F. Pustet, Regensburg.

Beide Bücher sind für eine Gemeinde von Lesern geschrieben, die sich an Heiligenbiographien erbauen möchten. Das Charakterbild des hl. Alfons entbehrt infolgedessen jeden kritischen Apparates und geht auf Kontroversen nicht ein. Das Vorwort macht einzig den Vorbehalt: „Die Berichte über Wunder und Weissagungen sowie über die Heiligkeit von Personen beanspruchen natürlich nur rein menschliche Glaubwürdigkeit, soweit die Kirche nicht darüber entschieden hat.“

Die Lebenserinnerungen des hl. Ignatius sind von allgemeinerem Interesse. Sie basieren auf dem spanisch-italienischen Urtext, während den beiden deutschen Übertragungen von H. Böhmer und Ph. Funk die lateinische Wiedergabe zugrunde liegt. Anmerkungen erleichtern die Lektüre des Büchleins.

A. K.

Neu eingegangen:

- Arsenieff*, N.: Das Sehnen nach dem wahren Sein (russisch). E. Efron, Verlag, Berlin.
- Braun*, P. Joseph, S. J.: Sakramente und Sakramentalien. Geheftet *M.* 50, karton. *M.* 60, geb. *M.* 70. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, Kommanditgesellschaft, Verlagsabteilung Regensburg.
- Bechmann*, H.: Evangelische und katholische Frömmigkeit im Reformationszeitalter, dargestellt an Martin Luther und Teresa di Jesu. 1922, Verlag Christian Kaiser, München.
- Haase*, F.: Russische Kirche und Sozialismus. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1922. Kart. Fr. 3.
- Heiler*, F.: Aus der Welt christlicher Frömmigkeit, Band IV.
- Hertzberg*, Mikael: Kirkens Enhet (Die Einheit der Kirche). Til Orientering I Kristenhetens Storste Sporsmaal (Eine Orientierung über die wichtigste Frage der Christenheit). Kristiana, Forlagt Av. H. Aschehoug & Cie., 1922.
- Houtin*, Le Père Hyacinthe, réformateur catholique, 1869—1893. Paris, E. Nourry, 1922.
- Kunz*, Ch.: Sonntagsmissale enthaltend die Messen aller Sonn- und Feiertage, lateinisch und deutsch, mit ausführlichen Erklärungen. Regensburg, F. Pustet, 1922. Geb. *M.* 145.
- Lippl*, J.: Der Islam. Sammlung Kösel, Bd. 92. Preis gebunden *M.* 22. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, K.-G., Verlagsabteilung Kempten.
- Landersdorfer*, S. P., O. S. B.: Die Psalmen. Lateinisch und deutsch für gebildete Beter bearbeitet. Geheftet *M.* 40; gebunden *M.* 70. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, K.-G., Verlagsabteilung Regensburg.
- Παπαδοπουλος*, Χ.: Η Εικόνομαχία εν τη Αύσει. Εν Ἀλεξανδροῖα ἐκ τοῦ Πατριαρχικοῦ Τυπογραφείου, 1921.
- Piepenbring*, C.: Jésus historique. XX^{me} édition. Fr. 7. 50. Librairie Istra, Strasbourg 1922.
- Sehling*, E.: Kirchenrecht. I. Einleitung. Quellen. Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche. Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche. Zweite Auflage. Sammlung Göschen 377. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Berlin W. 10 und Leipzig. Fr. 1. 50.
- Wilkinson*, M.: Erasmus of Rotterdam. Harding & More, London 1921. 5/—.
- Will*, R.: La Liberté chrétienne. Etude sur le principe de la piété chez Luther. Strasbourg, Librairie Istra, 1922. Fr. 14.